



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 370 82 06
info@swissshooting.ch



Förderkonzept Nachwuchs SSV

ANHANG 1 Athletenweg

Anhang 1.4 Kadervereinbarung NWF regional





Vereinbarung für die AthletInnen der Nachwuchsförderung

Ausgabe 2014

Reg.-Nr. 6.70.04 d

I. Ziel und Zweck

Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Angehörigen eines NWF-Kaders des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und dem Kompetenzzentrum Ausbildung/Nachwuchsförderung/Richter (KZen ANR) des SSV.

II. Angaben zum Mitglied des NWF-Kaders regional

| | | | | | | | |
|-----------------|--------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Name | | | | Vorname | | | |
| Adresse/PLZ/Ort | | | | | | | |
| Disziplin | Gewehr | | | Pistole | | | |
| Primär Disz. | LG 10m | | 50m 3-St. | LP 10m | FP 50m | SP 25m | OSP 25m |

III. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung läuft vom 1. Oktober 2013 bis am 30. September 2014

IV. Dienstleistungen des Kompetenzzentrums Nachwuchsförderung (KZen ANR)

Der KZen ANR stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher:

- ¹ Die Organisation und Betreuung der Trainingseinheiten bzw. Qualifikationswettkämpfen und internationalen Wettkämpfen.
- ² Die Unterstützung bei der Karriereplanung (Schule/Studium/Lehre, Zusammenarbeit mit Verein, militärische Grund- und Weiterausbildung) und Dienstleistungen.
- ³ Die optimale leistungssportliche Ausbildung durch die Trainer.

V. Pflichten des Kaderangehörigen

Artikel 1 - Wettkampf und Training

Die Kaderangehörigen verpflichten sich

- 1 die Anordnungen der NWF-Trainer im Interesse einer optimalen Ausbildung und Wettkampfvorbereitung zu befolgen.
- 2 maximalen persönlichen Einsatz unter Berücksichtigung von Kameradschaft und Teamgeist zu leisten.
- 3 an Medaillenfeiern mit der von der Delegationsleitung angeordneten Bekleidung anzutreten, welche dem Dress-Code der ISSF entsprechen (Trainingsanzug des NWF-Kaders und Turnschuhe).
- 4 Wettkämpfe in der von den NWF-Trainern angeordneten Tenüs (Dress-Code ISSF) zu bestreiten (Pistolenschützen: Trainingsanzug NWF oder T-Shirt > keine Blue-Jeans).
- 5 in den Sportstätten keinen Alkohol zu konsumieren und nicht zu rauchen.
- 6 sich körperlich fit zu halten, sich optimal auf Leistungstests vorzubereiten und die im Rahmen von Leistungstests geforderten Leistungen zu erbringen.
- 7 wöchentlich mindestens die mit dem NWF-Trainer vereinbarten Stunden auf der Grundlage von Leistungsvereinbarung bzw. Trainingsplanung zu trainieren und selbständig ein Trainingstagebuch zu führen.
- 8 Aufgeboten des KZen ANR und der NWF-Trainer Folge zu leisten und diese den Vereins- oder Unterverbandsanlässen solange überzuordnen, bis allenfalls eine Dispensation vom Anlass durch den Trainer NWF erfolgt.
- 9 Ereignisse, welche Einfluss auf die sportliche Leistung haben, dem zuständigen NWF-Trainer zu melden.
- 10 zur Respektierung der Sponsorenverträge des SSV (soweit sie die Athleten direkt betreffen).
- 11 zur Entbindung des Haus- und Verbandsarztes vom Arztgeheimnis, wenn Krankheiten oder Verletzungen leistungshemmend sind.

Artikel 2 - Einsätze ausserhalb des NWF-Kaders

Die Kaderangehörigen verpflichten sich

- 1 zu einer vorbildlichen Lebensführung, sportliche Einstellung (Fairness, Verhalten in der Öffentlichkeit, etc.) und zur Identifikation mit dem Verband.
- 2 das private Umfeld (Schule, Arbeitsplatz, Verein etc.) über die Zugehörigkeit zu einem Übergangskader des SSV zu informieren.
- 3 zur Respektierung der Sponsorenverträge des SSV (soweit sie die Athleten direkt betreffen).

Artikel 3 - Administrative Massnahmen

Die Kaderangehörigen verpflichten sich

- 1 Änderungen bei Wohnortwechsel, Mailadresse, Telefon-, Handy-Nr. sofort dem Assistenten des KZen ANR (E-Mail: urs.werthmueller@swissshooting.ch) und dem NWF-Trainer mitzuteilen.
- 2 Änderungen im europäischen Feuerwaffenpass (EFWP) umgehend so vorzunehmen, dass der EFWP für jeden Auslandseinsatz auf dem neusten Stand ist; Änderungen sind dem Assistenten KZen AUN mitzuteilen.

- ³ sich über aktuelle Anlässe und Verbandsinformationen zu orientieren (Schiessen Schweiz oder Internet www.swissshooting.ch).

Von den gesetzlichen Vertretern von minderjährigen Kaderangehörigen wird deren Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten erwartet.

VI. Rechte der Kaderangehörigen

Die Kaderangehörigen haben Anspruch auf:

- ¹ Kostenlose Teilnahme an Trainingseinheiten der NWF Kader gemäss Jahresplan. Diese umfassen in der Regel monatliche Zusammenkünfte der Kader. Es werden keine Reisespesen bezahlt und grundsätzlich auch keine Tagesverpflegungen.
- ² Unentgeltliche Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, für welche der KZen ANR Kaderangehörige selektioniert.

VII. Informationsaustausch

Informationen über Trainingsinhalte, -leistungen oder -verhalten der Nachwuchssportler während den NWF-Trainings oder NWF-Wettkämpfen können zwischen den Nachwuchskader-, Heim- oder Kantonaltrainern ausgetauscht werden. Dieser Austausch dient der Leistungsoptimierung. Vertrauliche und/oder persönliche Informationen, die dem Persönlichkeitsschutz unterliegen, sind davon ausgeschlossen.

VIII. Versicherungsschutz

Die Kaderangehörigen werden im Rahmen von Trainings, von Shooting-Masters, Qualifikationsetkämpfen sowie für die Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland durch den SSV bei den USS Versicherungen nach dem Subsidiaritätsprinzip versichert (d.h. Versicherung deckt Leistungen, die nicht anderweitig gedeckt sind); die allgemeinen Versicherungsbedingungen können beim Assistenten KZen ANR bezogen werden.

Über die Deckungsgrenze der USS Versicherungen hinausgehende Versicherungsdeckungen müssen durch das Kadermitglied sichergestellt werden.

IX. Massnahmen gegen den Dopingmissbrauch

Kaderangehörige

- ¹ verzichten auf die Einnahme von verbotenen leistungsfördernden Substanzen.

Zu widerhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften haben den sofortigen und dauernden Ausschluss aus dem NWF-Kader des SSV zur Folge.

Es wird auf die Weisungen des SSV über die Bekämpfung des Dopingmissbrauchs verwiesen (Dok.-Reg. Nr. 1.26.00). Aus dieser geht hervor, dass auf eine Unterstellungserklärung in Absprache mit Antidoping Schweiz verzichtet wird.

X. Rücktritt/Ausschluss

Kaderangehörige können aus eigenem Willen während der laufenden Saison den Rücktritt aus dem NWF-Kader erklären.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Trainings oder der Shooting Masters, können auf Antrag der NWF-Trainer Kaderangehörige ausgeschlossen werden. Als Entschuldigungsgründe zählen ausschliesslich berufliche, schulische und familiäre Gründe, nicht aber Einsätze an Schiess-Anlässen auf Stufe Verein, KSV/UV oder in fremden Sportarten.

XI. Rekursmöglichkeiten

Gegen die Kaderbildung sowie gegen die Selektionen im Nachwuchsbereich besteht keine Rekursmöglichkeit.

XII. Verlängerung der Vereinbarung

Eine Verlängerung der vorliegenden Vereinbarung ist abhängig von der im genannten Zeitraum erbrachten Leistungen und der PISTE Testungen.

Basierend auf den PISTE Resultaten eröffnet das KZen ANR den Kaderangehörigen bis Ende September des jeweiligen Jahres

- ¹ die Kadereinstufung für die kommende Wettkampfsaison und
- ² die sich daraus ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten im Schiesssport.

Die Kaderangehörigen erklären bis spätestens am 30. September des Schiessjahres, ob sie für das kommende Wettkampfsjahr bis zum nächsten Titelwettkampf im NWF-Kader verbleiben wollen. Verzichten sie auf den Verbleib im Kader läuft die vorliegende Vereinbarung per 30. September des laufenden Jahres ersatzlos aus.

XIII. Auflösung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann aufgelöst werden durch

- ¹ eine Rücktrittserklärung der Kaderangehörigen (vgl. Ziff. 9 vorstehend);
- ² eine Kündigung durch die Chefin KZen ANR

Eine Kündigung der Vereinbarung durch den KZen ANR während der laufenden Saison ist, nach schriftlicher Ermahnung durch die Chefin KZen ANR, auf Antrag des zuständigen NWF-Trainers unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das nächstfolgende Monatsende möglich, wenn Kaderangehörige

- ³ die Stützpunkttrainings nicht gemäss den Anordnungen des kaderzuständigen Trainers besuchen
- ⁴ unbegründet nicht an den Selektionswettkämpfen und Shooting Masters teilnehmen,
- ⁵ sich bei Trainings und Wettkämpfen oder in der Öffentlichkeit ungebührlich verhalten
- ⁶ durch ungenügende Leistungen oder auf Grund von gesundheitlichen Problemen eine sinnvolle Weiterarbeit in Frage stellen oder eine Relegation in die Vereins- und KSV-Ausbildungsstätten erfordern.
- ⁷ die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarungen nicht einhalten.

XIV. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung

- ¹ ersetzt alle ihr widersprechenden Regelungen des Verhältnisses zwischen dem SSV und Angehörigen des NWF-Kaders.
- ² kann im gegenseitigen Einverständnis jederzeit in Schriftform angepasst werden.
- ³ wird in zwei Exemplaren ausgestellt (je ein Exemplar für den SSV und die/den Kaderangehörige/n bzw. ihren/seinen gesetzlichen Vertreter).
- ⁴ tritt mit der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.

Ort / Datum

Unterschrift der/des Angehörigen NWF-Kader

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters *

Unterschrift des Trainers NWF

Unterschrift Chefin Ausbildung

* Gemäss ZGB Art. 19 können Minderjährige ohne elterliche Zustimmung keine Verträge abschliessen. Aus diesem Grund ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich